Entwurf 15.10.2026
Änderungen ersichtlich



Gebührenreglement ~~2012~~

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I.	**Allgemeines**	**4**
1.1.	Gegenstand	4
1.2.	Bemessung	4
1.3.	Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner	5
1.4.	Erhebung	5
II.	**Gebührenbereiche**	**6**
2.1.	Personen-, Familien-, Erbrecht, Einwohnerkontrolle	6
2.2.	Gemeindepolizeiwesen	7
2.3.	Bauwesen	9
2.3.1.	Voranfrage, Baugesuch, Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und Baupolizeiverfahren ~~und Voranfragen~~	9
~~2.3.2.~~	~~Baukontrolle~~	~~11~~
2.3.~~3.~~2	Weitere Aufwendungen	11
2.4.	Steuerwesen	12
2.5.	Datenschutz	12
2.6.	Tagesschule	12
	Verschiedenes	12
III.	**Übergangs- und Schlussbestimmungen**	**13**

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt, folgendes

Gebührenreglement:

I. Allgemeines

1.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten. [2)]

[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2. Bemessung

Kostendeckung

Art. 2

[1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsart

Art. 3

[1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

[2] Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

[1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale ~~Verwaltungst~~Tätigkeit: Aufwandgebühr I, [2)]
b) für ~~Verwaltungst~~Tätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II. [2)]
c) für Tätigkeit durch externe Fachpersonen gemäss Honorarrechnung bzw. Rapport. [2)]

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

[1] Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3. Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

[1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

[2] Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

[3] Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszinse

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

[1] Die Gebühren verjähren 10~~5~~ Jahre nach ihrer Fälligkeit. [2)]

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

[4] aufgehoben~~Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.~~ [2)]

II. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht, Einwohnerkontrolle

Erbrecht

Art. 15

[1] Siegelung, Entsiegelung	~~CHF 50.00 – 80.00~~ Aufwandgebühr II [2)]
[2] Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	~~CHF 5.00 – 8.00 pro Person~~ Aufwandgebühr II [2)]
[3] Letztwillige Verfügung, ~~mündliche~~ Eröffnung~~,~~ mit Eröffnungsz~~Z~~eugnis	~~CHF 50.00 – 80.00~~ Aufwandgebühr II [2)]
[4] Letztwillige Verfügung, Auszug	~~CHF 1.00 - 2.00 pro Seite~~ Aufwandgebühr II [2)]
[5] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00 – 50.00
[6] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 50.00 – 80.00
[7] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
[8] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[9] Letztwillige Verfügung, Empfangsschein für Aufbewahrung	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[10] Patientenverfügung, Empfangsschein für Aufbewahrung	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[11] Vorsorgeauftrag, Empfangsschein für Aufbewahrung	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[12] Willensvollstreckerzeugnis	CHF 30.00 - 50.00 [2)]
[13] Anordnung Erbschaftsinventar (Verfügung)	Aufwandgebühr II [2)]
[14] Verzicht Erbschaftsinventar (Verfügung)	Aufwandgebühr II [2)]

Einwohnerkontrolle

Art. 16

[1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

	[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	~~Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen~~ Einführungsverordnung über die Gebühren zum Ausländer - und Integrationsgesetz [2)] (BSG 122.26)
	Art. 17	
	[1] Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	[2] Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen-~~Jugendlichen~~ gemäss~~.~~ Art. 28 Abs. ~~2~~3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50% [2)]
	[3] Auf minderjährige~~unmündige~~ Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 284 Abs. 3 KBüG~~E-büV~~	gratis [2)]
	Art. 18	
	[1] Haben Gesuchstellende gestützt auf die kantonale Einbürgerungsverordnung eine Sprachstandsanalyse beizubringen, einen Einbürgerungskurs zu absolvieren oder einen Einbürgerungstest zu bestehen, gehen die Kosten der Analyse, des Kurses oder des Testes zulasten der Gesuchstellenden. [1)]	
	[2] Das Inkasso der Kosten erfolgt direkt durch das Ausbildungsinstitut. [1)]	
	Art. 19	
	Lebensbescheinigung	gratis

2.2. Gemeindepolizeiwesen

~~Gesundheitswesen~~	**Art. 20**	
	~~Desinfektionen~~aufgehoben [2)]	~~Aufwandgebühr II~~
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	**Art. 21**	
	[1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	[2] Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II [2)]
	[4] Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II [2)]

Handel und Gewerbe	**Art. 22**	
	1 ~~Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons~~Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. KGSG	Aufwandgebühr II [2)]
	2 ~~Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten~~Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II [2)]
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	**Art. 23**	
	1 Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00 – 60.00
	2 Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag	CHF 0.50 – 1.00
	- unbefestigter Boden: pro m²/Tag	CHF 0.20 – 0.40
	3 Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF ~~15~~30.00 (ohne Grundgebühr) [2)]	
	4 Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Fahrbewilligungen	**Art. 24**	
	1 Erteilen von Bewilligungen zum Befahren von Gemeindestrassen:	
	- Fahrbewilligungen, welche auf den Fahrzeughalter ausgestellt werden	CHF 20.00 – 40.00
	- Fahrbewilligungen, welche auf ein bestimmtes Objekt ausgestellt werden	CHF 60.00 – 100.00
	2 Erteilen von Fahrbewilligungen zum Befahren der Strasse Wasserwendi-Bidmi während der Wintersaison:	
	- Fahrbewilligungen, welche auf die Fahrzeughalter ausgestellt werden	CHF 80.00 – 120.00
	- Fahrbewilligungen an Taxihalter	CHF 160.00 – 240.00
	3 Erteilen von Fahrbewilligungen für Behindertengruppen	Gebührenfrei [2)]
	4 Fahrbewilligungen für Anlässe von Dritten	CHF 10.00 - 20.00 [2)]
	5 Fahrbewilligungen für Anlässe bei denen die Einwohnergemeinde Hasliberg mitbeteiligt ist	Gebührenfrei [2)]
Zeugnisse/Ausweise	**Art. 25**	
	1 Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 10.00 – 15.00
	2 Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Gratis
	3 Ausstellung ~~Handlungsfähigkeits~~Leumundzeugnis	CHF ~~20.00 – 30.00~~50.00 [2)]

Fundbüro	**Art. 26**	
	Herausgabe von Fundgegenständen	~~gratis~~CHF 20.00 [2)]
~~Waffenerwerbsschein~~Exmission [2)]	**Art. 27**	
	~~Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)~~Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	~~Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)~~ Aufwandgebühr II [2)]
Hundetaxe	**Art. 28**	
	[1] Die Gemeinde erhebt eine Hundtaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	[3] ~~Die Hundetaxe beträgt CHF 80.00 pro Hund.~~ Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Gebührenreglement die Höhe der jährlichen Taxe pro Hund innerhalb des Gebührenrahmens fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	CHF 100.00 - 150.00 [2)]
	[4] Lawinensuchhunde mit entsprechender Ausbildung werden von der Bezahlung der Hundetaxe befreit. Der Nachweis der Ausbildung ist der Gemeindeverwaltung jährlich bis 31.07. zu erbringen.	

2.3. Bauwesen

2.3.1. Voranfrage, Baugesuch, Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und ~~Voranfragen~~Baupolizeiverfahren [2)]

~~Vorläufige, formelle Prüfung~~	**Art. 29**	
	[1] ~~Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit~~ Sämtliche Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand und je nach eingesetzten Ressourcen verrechnet.	Aufwandgebühr I / Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]
	[2] ~~Profilkontrolle~~Kosten von Dritten werden effektiv weiterverrechnet. [2)]	~~Aufwandgebühr II~~
	[3] ~~Auforderung zur Behebung einfacher Mängel~~ aufgehoben [2)]	~~CHF 30.00 – 60.00~~
~~Vorläufige formelle und materielle Prüfung~~	**Art. 30** aufgehoben [2)]	
	~~[1] Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel~~	~~Aufwandgebühr II~~
	~~[2] Rückweisung zur Verbesserung~~	~~CHF 50.00 – 80.00~~

	3 Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	**Art. 31** aufgehoben 2)	
	1 Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	2 Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 – 40.00 pro Gesuch
	3 Publikation	CHF 50.00 – 80.00
	4 Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00 – 80.00
	5 Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6 Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	7 Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 40.00 – 60.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 40.00 – 60.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 40.00 – 60.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	CHF 40.00 – 60.00
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 40.00 – 60.00
	i) i) Eintrag Erstwohnungsanteil ins Grundbuch	CHF 60.00 – 90.00
Beratung und Antragstellung	**Art. 32** aufgehoben 2)	
	1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4 Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen/ Veränderungen	**Art. 33** aufgehoben 2)	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	**Art. 34** aufgehoben 2)	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00 – 80.00

~~Vorzeitiger Baubeginn~~	**Art. 35** aufgehoben [2)]	
	~~Gesuch um vorzeitigen Baubeginn~~	~~Aufwandgebühr II~~

~~2.3.2. Baukontrolle~~

~~Baubeginn~~	**Art. 36** aufgehoben [2)]	
	~~Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)~~	~~CHF 40.00 – 60.00~~
~~Kontrollen der Gemeinde~~	**Art. 37** aufgehoben [2)]	
	~~Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme~~	~~Aufwandgebühr II~~
~~Massnahmen~~	**Art. 38** aufgehoben [2)]	
	~~Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)~~	~~Aufwandgebühr II~~

2.3.~~3~~2. Weitere Aufwendungen [2)]

Planung	**Art. 39**	
	~~1~~ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]
	b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	
	[2] Kosten von Dritten werden effektiv weiterverrechnet. [2)]	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	**Art. 40**	
	[1] Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]
	[2] Kosten von Dritten werden effektiv weiterverrechnet. [2)]	

2.4. Steuerwesen

Veranlagung	**Art. 41**	
	1 ~~Auszug aus dem~~ Steuerregister ~~/ Taxationsbescheinigung an Private~~: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	~~CHF 10.00 – 20.00~~ Aufwandgebühr I 2)
	2 ~~Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation~~aufgehoben 2)	~~Aufwandgebühr I~~
Amtliche Bewertung	**Art. 42**	
	1 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF ~~5.00 –~~ 10.00 2)
	2 Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I~~I~~ 2)

2.5. Datenschutz

Datenschutz 2)	**Art. 43**	
	1 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04).	Gebührenfrei 2)
	2 Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04).	Aufwandgebühr I 2)
	3 Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und andere Datensammlungen.	Gebührenfrei 2)
Information auf Anfrage 2)	**Art. 43a**	
	1 Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1).	Aufwandgebühr I 2)
	2 Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1).	Gebührenfrei 2)

2.6. Tagesschule

Gebühren	**Art. 44**	
	1 Für die Betreuungsstunden werden von den Eltern Gebühren gemäss kantonaler Verordnung erhoben. 1)	
	2 Für die Mahlzeiten werden von den Eltern die effektiven Kosten erhoben. 2)	~~CHF 2.00 – 12.00 1)~~

Verschiedenes

Nachschlagen	**Art. 45**	
	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Schreiberei	**Art. 46**	
	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	**Art. 47**	
	Mahnung	CHF 20.00 – 30.00
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)	**Art. 47a** [2)]	
	Vorbereiten und Erlass von Verfügungen aller Art, Einspracheentscheide, Beschwerdeantworten, Stellungnahmen etc.	Aufwandgebühr II / Externe Fachpersonen [2)]

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung **Art. 48**

[1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in der Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde und die Höhe der Gebühren, für welche im vorliegenden Reglement ein Gebührenrahmen festgelegt wurde.

[2] Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), Dienstleistungen der Gemeinde (z.B. Einsätze der Werkgruppe für Private) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

[3] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 49**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 50**

[1] Das Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 03.12.1999 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 13.12.2012 nahm das vorstehende Reglement mit 141 : 1 Stimmen an.

sig. Katrin Nägeli-Lüthi	sig. Menk Blatter
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 13.11.2012 bis 13.12.2012 in der Gemeindeschreiberei Hasliberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli Nr. 45 vom 09.11.2012 bekannt.

Hasliberg, 22.01.2013 Der Gemeindeschreiber

sig. Menk Blatter

1) Beschluss Gemeindeversammlung 1. Teilrevision per 01.01.2014

Die Versammlung vom 12.12.2013 hat die Änderungen der Art. 18 und 44, mit Inkrafttreten per 01.01.2014, angenommen.

Hasliberg, 12.12.2013

sig. Katrin Nägeli-Lüthi
Gemeindepräsidentin

sig. Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis und Bekanntmachung

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen vom 13.11.2013 bis 12.12.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli vom 08.11.2013 und vom 22.11.2013 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingegangen. Die Inkraftsetzung per 01.01.2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom 17.01.2014 publiziert.

Hasliberg, 17.01.2014

sig. Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

2) Beschluss Gemeindeversammlung 2. Teilrevision per 01.01.2027

Die Versammlung vom 18.11.2026 hat die 2. Teilrevision, Art. 1, 4, 14 - 17, 20 - 43a und 47a, mit Inkrafttreten per 01.01.2027 und Art. 44 (Tagesschule) mit Inkrafttreten per 01.08.2027 angenommen.

Hasliberg, 18.11.2026

Adelheid Rubi Huber
Gemeindepräsidentin

Monika Wehren
Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei

Auflagezeugnis und Bekanntmachung

Die Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei bestätigt, dass die Änderungen der Art. 1, 4, 14 - 17, 20 - und 47a, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 18.11.2026 öffentlich in der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden sind. Die Auflage wurden in den Anzeigern Oberhasli vom 16.10.2026 und 30.10.2026 publiziert.

Der Beschluss und das Inkrafttreten per 01.01.2027 bzw. 01.08.2027 wurden im Anzeiger Oberhasli vom 27.11.2026 publiziert.

Hasliberg, 27.11.2026

Monika Wehren
Bereichsleiterin Gemeindeschreiberei